



Neu gewählter ICV-Vorstand samt Executive Advisors am Abend des 27. April 2025 nach der Mitgliederversammlung des ICV.

Die Bedeutung neuer Gesetze und Standards für die Controller und den ICV

Eine Erläuterung anhand aktueller Überarbeitungen der IDW Standards IDW ES 1 und IDW ES 16

Werner Gleißner / Matthias von Daacke



Die Arbeit der Controller in Unternehmen ist natürlich maßgeblich geprägt durch betriebswirtschaftliche Anforderungen und Methoden. Das Controlling dient insbesondere der „Rationalitätssicherung der Führung“¹ und damit der Vorbereitung von unternehmerischen Entscheidungen.

Auch das Controlling muss einbezogen sein

Aber: Die Aufgaben und die Rolle der Controller werden natürlich auch durch gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen maßgeblich geprägt. Mehr noch als in der Vergangenheit möchte der ICV (Internationaler Controller Verein) sich mit

der Entwicklung von Gesetzen und Standards, die das Controlling betreffen, befassen. Offensichtlich sind beispielsweise Regelwerke wie die „Grundsätze ordnungsgemäßer Planung“ (GoP 3.0) für Controller wichtig.² Aber auch gesetzliche Initiativen mit auf den ersten Blick anderem Fokus bestimmen Arbeit und Stellung des Controllings im Unternehmen maßgeblich. So wurden beispielsweise 2022 mit der Überarbeitung von § 91 und § 107 AktG drei betriebswirtschaftliche Kernfunktionen im Gesetz hervorgehoben, für die auch eine direkte Kommunikationsbeziehung zum Aufsichtsrat (Prüfungsausschuss) vorgesehen ist: Interne Revision, internes Kontrollsystem und Risikomanagement – leider aber nicht das Controlling, das doch gerade bei der Vorbereitung „unternehmerischer

Entscheidungen“ (§ 93 AktG / § 43 GmbHG) wichtig ist.³ Die Beschäftigung mit aktuellen gesetzlichen und regulatorischen Initiativen in Deutschland und Europa ist offenkundig für die Arbeit und die Positionierung des Controllings wichtig:

- Zum einen ist es sinnvoll, sich z. B. durch Stellungnahmen in die Entstehungsprozesse von Gesetzen und Regelwerken mit einzubringen (was andere Fachverbände durchaus erfolgreich tun), um die Interessen des Controllings noch besser zu berücksichtigen.
- Zudem sollten die Implikationen neuer Gesetze und Regelungen für das Controlling auch den ICV-Mitgliedern verdeutlicht werden, um hier ggf. weiterführende Informationen und Schulungen anzubieten.

Zwei aktuelle Beispiele zeigen die Relevanz des Themas

1. Risikomanagement und der aktuelle Entwurf zum IDW E 16 (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.): Mit Inkrafttreten des StaRUG (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz) sind alle Kapitalgesellschaften verpflichtet, schwere Krisen, sogenannte „bestandsgefährdende Entwicklungen“ (§ 1 StaRUG), früh zu erkennen, was eine fortlaufende Analyse und Aggregation der Risiken (mit Bezug auf die Unternehmensplanung) voraussetzt.⁴ Anders als bei börsennotierten Unternehmen benötigt man dafür im Mittelstand aber keine eigenständige Risikomanagementeinheit, wenn das Controlling die entsprechenden Aufgaben erfüllt. Das Controlling muss dann, ausgehend von Unternehmensplanung und der Analyse der Risiken, regelmäßig den „Grad der Bestandsgefährdung“ beurteilen, um bei Bedarf – wie vom Gesetzgeber vorgesehen – „geeignete Gegenmaßnahmen“ der Krisenprävention zu initiieren (und den Aufsichtsrat unverzüglich zu informieren). Während z. B. das Deutsche Institut für Interne Revision mit dem DIIR Revisionsstandard 2.1 schon 2022 die Implikationen für Unternehmen aufgezeigt hat, hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. mit dem IDW ES 16 erst jetzt den Entwurf für einen Standard zu den Anforderungen nach § 1 StaRUG vorgelegt. Hier ist es auch für den ICV wichtig, Stellung zu beziehen, um beispielsweise aufzuzeigen, wie die Rolle des Controllers, die bisher im Standard gar nicht thematisiert wird, zu sehen ist.



Mitmachen! Als Executive Advisor für das Themenfeld „Regulations & Methods“ möchte Werner Gleißner dieses in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des ICV stärken. Interessenten für die Mitarbeit in zukünftigen Initiativen des ICV wenden sich gerne an ihn: kontakt@futurevalue.de oder auch via LinkedIn.

2. Unternehmensplanung und der IDW S 1: Ganz auf der Linie wissenschaftlicher Studien hat das IDW beim Entwurf für die Aktualisierung des Standards für die Unternehmensbewertung (IDW S 1) erstmals eine ganz klare Unterscheidung zwischen der „Managementplanung“ und der „Zukunftserfolgsplanung“, die Grundlage ist für Unternehmensbewertung und unternehmerische Entscheidungen, vorgenommen.⁵ Die Zukunftserfolgsplanung ist eine erwartungstreue Planung, die nur unter Beachtung von Chancen und Gefahren (Risiken) abgeleitet werden kann. Im Entwurf zum IDW S 1 entsteht der Eindruck, dass das Unternehmen mit der Managementplanung im Allgemeinen eine „ungeeignete Planung“ vorlegt, die bei-

spielsweise nicht erwartungstreu ist, sondern ambitionierte Zielwerte für die Unternehmenssteuerung vorgibt (was durchaus ja auch ein Anwendungszweck der Planung ist). Es wäre dann entsprechend eine Aufgabe der Abschlussprüfer, eine erwartungstreue Zukunftserfolgsplanung zu erstellen. Tatsächlich muss es jedoch zunächst einmal als Aufgabe des Controllings gesehen werden, selbst eine solche Zukunftserfolgsplanung zu erstellen, die dann vom Abschlussprüfer „nur“ im Hinblick auf Plausibilität beurteilt wird.⁶ Hier sollte beispielsweise klargestellt werden, dass die primäre Aufgabe der Erstellung einer Zukunftserfolgsplanung, unter Beachtung der Risiken (siehe § 1 StaRUG), grundsätzlich vom Unternehmen vorgenommen wird und die Unternehmensbewerter (z. B. Wirtschaftsprüfer) eine solche Zukunftserfolgsplanung dann nur plausibilisieren und, wo diese nicht plausibel erscheint, anpassen müssen. Wichtig ist, dass zukünftig – wie schon in den GoP klargestellt – im Controlling bei Planung und Budgetierung klar zwischen „Managementplanung“ (z. B. für den Zweck der Unternehmenssteuerung) und erwartungstreuer „Zukunftserfolgsplanung“ (für den Zweck der Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen und der Bewertung) zu unterscheiden ist (auch ein Thema für die Weiterbildung von Controllern, die oft noch nicht viel mit Risikoanalyse und Risikoaggregation, also Monte-Carlo-Simulation, befasst sind).

Die Beispiele zeigen, dass das Controlling trotz der klaren betriebswirtschaftlichen Ausrichtung nicht losgelöst von Veränderungen im gesetzlichen und regulatorischen Umfeld agieren kann. Hier ist es wichtig, Entwicklungen dieses Umfelds möglichst mitzugestalten und den Controllern aufzuzeigen, welche Implikationen sich aus den Entwicklungen ergeben. ■

Literatur

- Behringer, S. / Gleißner, W. (2021): Unternehmensplanung als Grundlage für die Unternehmensbewertung – Die Perspektive der Wirtschaftsprüfer, in: WPg – die Wirtschaftsprüfung, Nr. 13/2021, S. 857-864
- Exler, M. / Gleißner, W. / Obersteiner, R. / Presber, R. / Redley, R. / Werner, H. / Weyrather, Ch. (2023): Die neuen Grundsätze ordnungsgemäßer Planung – In der neuen Version GoP 3.0 von 2022, in: Controlling Magazin, Nr. 1, S. 70-74
- Gleißner, W. / Haarmeyer, H. (2024): StaRUG: Auswirkungen auf Risikomanagement und den Weg zu Restrukturierung & Sanierung, in: ZInsO, Nr. 5, S. 173-177
- Gleißner, W. / Rieg, R. / Gleich, R. (2022): Moderne Unternehmensplanung. Die Weiterentwicklung der Modernen Budgetierung, in: Controlling Magazin, 47. Jg., Nr. 6, S. 72-79
- Internationaler Controlling Verein e.V. (ICV) (2021): Entscheidungsvorlagen für die Unternehmensführung, Haufe, Freiburg 2021
- Rieg, R. / Gleißner, W. (2022): Was ist ein erwartungstreuer Plan?, in: WPg – die Wirtschaftsprüfung, Jg. 75, Nr. 24, S. 1407-1414
- Weber, J. / Schäffer, U. (1999): Sicherstellung der Rationalität der Führung als Aufgabe des Controlling?, in: Die Betriebswirtschaft, Jg. 59, S. 731-747

Fußnoten

- 1 Weber/Schäffer, 1999; 2 Vgl. Exler et al., 2023; 3 Vgl. ICV, 2021; 4 Dazu Gleißner/Haarmeyer, 2024; 5 Zu den Grundlagen siehe Behringer/Gleißner, 2021 und Rieg/Gleißner, 2022; 6 Entsprechendes liest man z. B. in den Grundsätzen ordnungsgemäßer Planung, siehe oben, oder auch im Konzept der modernen Unternehmensplanung, dazu Gleißner/Rieg/Gleich, 2022.



Prof. Dr. Werner Gleißner

FutureValue Group AC
(Vorstand),
TU Dresden (BWL, insb.
Risikomanagement).
kontakt@futurevalue.de



Matthias von Daacke

Internationaler
Controlling Verein e.V.
(Vorstandsvorsitzender),
BLANCO GmbH + Co KG
(Vice President,
Head of Global Controlling).
mvd@icv-controlling.com



Ein Service der FutureValue Group AG

We create Value!

Gleißner, W. / von Daacke, M. (2025):

**Die Bedeutung neuer Gesetze und Standards für die
Controller und den ICV,**

in: Controller Magazin, Nr. 4, S. 56 – 57

Mit freundlicher Genehmigung von: **Verlag für Controllingwissen AG, Wörthsee-Etterschlag**

www.vcw.de

www.controller-magazin.de